

Lösungshinweise zu den Fällen

Zu Fall 27:

Der Erbvertrag könnte nach wie vor wirksam sein, wenn das Widerrufstestament an der Bindungswirkung des Erbvertrages scheitert. Nach § 2289 Abs. 1 S. 2 BGB kann der Erblasser von ihm getroffene bindende Verfügungen nicht durch Testament widerrufen. Ob eine solche Verfügung vorliegt, richtet sich nach § 2278 Abs. 2 BGB. Hiernach ist u. a. die Aussetzung eines Vermächtnisses bindend. Keiner Bindungswirkung unterliegen hingegen Auseinandersetzungsanordnungen nach § 2048 BGB. Deshalb stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, ob die Übernahme des Hausgrundstücks durch A und B eine Teilungsanordnung oder ein Vorausvermächtnis nach § 2150 BGB erfüllen sollte. Die Abgrenzung zwischen beiden Rechtsinstituten erfolgt danach, ob dem oder den Erben ein zusätzlicher Vorteil gewährt werden soll. Dann handelt es sich um ein Vorausvermächtnis. Da C nur eine Entschädigung erhalten sollte, liegt vermutlich trotz der übernommenen Versorgungsleistungen des A und des B zu deren Gunsten ein Vorausvermächtnis vor. Wollte M A und B nicht begünstigen, hätte sie die Entschädigung an C nicht „näher bezeichnen“ müssen. Sie hätte sich dann einfach aus der Erbenstellung zu 1/3 ergeben. Da somit Vorausvermächtnisse vorliegen, war der Erbvertrag bindend und das spätere Testament ist unwirksam.

Zu Fall 28:

Zu klären ist zunächst der Übergang des Gesellschaftsanteils. Der Gesellschaftsvertrag enthält insoweit nur ein Blankett, das durch den Gesellschafter ausgefüllt werden muss. Da ein einzelner Nachfolger bestimmt werden soll, handelt es sich um eine „qualifizierte Nachfolgeklausel“. Liegt eine solche vor, geht nach BGHZ 68, 225 der Gesellschaftsanteil beim Tode des Gesellschafters im Wege der Singularsukzession auf den zur Nachfolge bestimmten Erben über. Zu klären ist dann jedoch, welche Rechte die übrigen Erben haben. Nach der genannten Entscheidung steht ihnen regelmäßig ein Abfindungsanspruch gegen den übernehmenden Erben nach § 242 BGB zu. Daran hat sich E in der testamentarischen Anordnung orientiert, dass T ihre Geschwister abzufinden habe. Abfindungsmaßstab wäre nach allgemeinen Grundsätzen der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils. Da E hiervon zugunsten der T abgewichen ist, liegt ein Vorausvermächtnis nach § 2150 BGB vor. Die Zuweisung des Gesellschaftsanteils unmittelbar an T erfüllt zugleich die Funktion einer Teilungsanordnung, die freilich keiner „dinglichen“ Umsetzung mehr bedarf. Hieran wird deutlich, dass § 2048 BGB durchaus auch mit § 2150 BGB kombiniert werden kann.